



04.11.2021

Betrifft: Teilstück der Rotkreuzstraße - 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung
Zahl: L120.2F2-9/2021

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Lustenau vom 4. November 2021.

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 sowie 94d Z 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) iVm § 60 Abs. 1 des Gemeindegesetzes wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie der Lage an der Straße gelegenen Gebäude und der dort aufhaltenden Personen verordnet:

§ 1

Auf der Rotkreuzstraße ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h im Bereich zwischen der Hnr. 5 und der Hnr. 34 verboten.

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Z 10a StVO „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ und nach § 52 Z 10b StVO „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ kundzumachen, sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Dr. Kurt Fischer
Bürgermeister

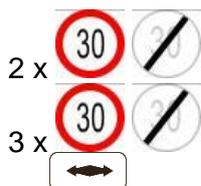
Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache im Rathaus
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
4. Amtstafel zum Aushang

Nachrichtlich:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Rechtsabteilung im Hause

Für Bauhof:



Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Lageplan:



.....= 30 km/h-Beschränkung auf der Rotkreuzstraße von Hr. 5 bis Hr. 34



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter
www.lustenau.at/amtssignatur